

STATUTEN der Freisinnig-Demokratischen Partei Berneck

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei Berneck will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinde Berneck wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereines ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin.

Tätigkeit

Art. 2

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der politischen Gemeinde Berneck aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der politischen Gemeinde Berneck wohnhaft ist. Dies gilt auch für Auslandschweizer/innen mit engen Beziehungen zur Gemeinde Berneck.

Beitritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Berneck und Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

Gegen Ablehnungsentscheide des Vorstands besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der Ortspartei zu Handen der Mitgliederversammlung.

Ende der

Art. 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zu Handen des Vorstands zu erklären.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der Ortspartei zu Handen der Mitgliederversammlung.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe

Art. 8

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Amtsdauer

Art. 9

Die Amtsdauer des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung und endet an der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleiben die unter Art. 10 aufgeführten Gründe zur vorzeitigen Beendigung der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ Art. 10

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Abberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht an der Mitgliederversammlung.

a) die Mitgliederversammlung

Bedeutung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidentin.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands
- b) der Kontrollstelle
- c) von mindestens 15 eingeschriebenen Mitgliedern der Ortspartei.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 14

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/Präsidentin
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Wahl von Delegierten in die Partei von Wahlkreis und Kanton
- d) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in Gemeinde, Kanton oder Bund, die der Volkswahl unterliegen
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht

- f) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- h) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindestufe
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene
- j) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- k) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 1) Anträge der Mitglieder
- m) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- n) Erlass und Revision der Statuten
- o) Auflösung der Ortspartei.

Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

b) der Vorstand

Bedeutung

Art. 17

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, nämlich aus

- dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin;
- nach Möglichkeit FDP-Mandatsträger aus der Gemeinde;
- nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung frei gewählte Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. a selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Stimmrecht und Be-

Art. 19

schlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Art. 21

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungsnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde.

c) die Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Ihr obliegt die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen

Art. 23

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 100.- pro Mitglied
- b) freiwillige Mandatarbeiträge auf Stufe Ortspartei
- c) sonstige freiwillige Zuwendungen
- d) Sammlungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevsion Art. 24

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich

einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an-

wesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversamm-

lung.

Auflösung Art. 25

Die Ortspartei kann durch Beschluss der Mitgliederver-

sammlung aufgelöst werden, wenn Zweidrittel der anwe-

senden Stimmen der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dann dem Sekretariat der Kantonalpartei

übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Art. 26

Bestimmungen Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gel-

ten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonal-

partei.

Aufhebung Art. 27

bisherigen Rechtes Diese Bestimmungen ersetzen die Statuten vom 7. Juni

1971.

Inkrafttreten dieser Art. 28

Statuten Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12.

März 2004 genehmigt und unter Vorbehalt der Genehmi-

gung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

Berneck, 12. März 2004

Der Präsident

Andreas Zellweger

Der Aktuar

Ralph Brander